

durch die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises in Übereinstimmung mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen organisiert. Die Organisation des Bereitschaftsdienstes an Schlachthöfen ist außerdem mit dem Cheftierarzt des betreffenden Schlachthofes abzustimmen.

4. Der stationäre Bereitschaftsdienst in den Bezirkstierkliniken sowie in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern wird entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen durch die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes angeordnet. Die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes obliegt dem tierärztlichen Direktor im Einvernehmen mit der BGL der betreffenden Einrichtung.
5. Grundsätzlich kann in einer veterinärmedizinischen Einrichtung stets nur ein Tierarzt für den Bereitschaftsdienst eingeteilt werden.
6. Tierärzte, die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilt sind, aber in besonders gelagerten Fällen zu tierärztlichen Leistungen hinzugezogen werden müssen, erhalten eine Vergütung entsprechend der effektiven Arbeitsleistung nach Abschnitt C Ziff. 3.

C. Vergütung des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes

1. Die Vergütung des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer des Bereitschaftsdienstes und des Umfangs der Tätigkeit, die innerhalb des Bereitschaftsdienstes ausgeübt wird.
2. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich nur nach Stufe I vergütet, wobei 12 Stunden als eine Berechnungseinheit gelten. Bei einer Tätigkeit von über 2 Stunden je Bereitschaftsdienst ist ein Einzelnachweis erforderlich.
3. Vergütungssätze *

Stufe	Tätigkeit	Vergütungssätze		
		a) Pflichtassistenten	b) Tierärzte mit staatlicher Anerkennung als Fachtierarzt	e) Fachtierärzte oder Tierärzte
		DM	DM	DM
1	Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit bis zu 2 Stunden je Bereitschaftsdienst	10,—	14,—	18,—
2	Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit über 2 bis 4 Stunden je Bereitschaftsdienst	15,—	20,—	26,—
3	Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit über 4 Stunden je Bereitschaftsdienst	13,—	26,—	32,—

4. Für die Kontrolle der Vergütungsberechnung sind die Leiter der Veterinärinspektionen bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke verantwortlich.
5. Die Vergütung für den im Kalendermonat geleisteten Bereitschaftsdienst erfolgt mit der Gehaltszahlung des darauf folgenden Monats.

D. Schlußbestimmungen

1. Diese Nachtragsvereinbarung tritt mit Wirkung vom..... in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 außer Kraft:

Rechtsbestimmungen Teil C Abs. 2 Ziff. 8 b 6 (RKV S. 11) für den durch diese Nachtragsvereinbarung erfaßten Personenkreis.

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Fortsetzung der Zahlung
des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich
ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961.**

Vom 8. Dezember 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961 auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenkowski
Staatssekretär

*** Beschluß
über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen
Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader
in den LPG im Jahre 1961.**

(Auszug)

Vom 8. Dezember 1960

Zur weiteren Unterstützung und Festigung der LPG wird beschlossen:

1. Den wissenschaftlich ausgebildeten Kadern (Agronomen, Zootechniker), die vor dem 31. Dezember 1960 in die LPG delegiert und dort Mitglied wurden und bisher einen staatlichen Zuschuß zu ihren genossenschaftlichen Einkünften nach dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG erhielten, wird bis zum 31. Dezember 1961 der Differenzbetrag zwischen den Einkünften aus der Genossenschaft und ihrem früheren Einkommen in der MTS als finanzieller Zuschuß gewährt.